

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Solabcon GmbH

I. Allgemeines

(1) Die Solabcon GmbH, Hedwigstr. 5, 01097 Dresden – nachfolgend Solabcon genannt – ist auf die Entwicklung, Herstellung, Lieferung und Implementierung von Bildverarbeitungssystemen spezialisiert.

(2) Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen von Solabcon im Geschäftsverkehr mit Unternehmen. Sie gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden (Einkaufs-)Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Ist Gegenstand der Lieferung oder Leistung ein Computerprogramm bzw. eine Programmierleistung, so gelten dafür die Lizenzbedingungen für Software der Solabcon ergänzend, die jederzeit bei Solabcon eingesehen oder angefordert werden können

II. Vertragsschluss

(1) Die Angebote von Solabcon sind vorbehaltlich einer abweichenden Erklärung freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Solabcon, die Übermittlung per Telefax reicht aus.

(2) Produktbeschreibungen, Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben und Preislisten sind, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind, Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von Solabcon.

(3) Die Verkaufsstellen von Solabcon sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

III. Preise

Die Preise gelten zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Nicht im Preis enthalten sind vom Kunden veranlasste Änderungen und Ergänzungen des ursprünglichen Vertragsgegenstands sowie Versand-, Versicherungs- und sonstige Kosten.

IV. Lieferzeit und Verzug

(1) Liefertermine oder -fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Verbindlich vereinbarte Liefertermine und -fristen bedürfen der Schriftform.

(2.) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Solabcon die Lieferung oder Teillieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Solabcon oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat Solabcon auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Solabcon, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird Solabcon von seiner Verpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich Solabcon nur berufen, wenn Solabcon den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

(4) Solabcon ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse.

(5) Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von Solabcon setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

(6) Kommt Solabcon in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der vom Verzug betroffenen Lieferungen verlangen. Weitergehende Ansprüche wegen des Verzugs hat der Kunde nur in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes. In allen Fällen, in denen die Haftung von Solabcon über eine Entschädigung in der in Satz 1 genannten Höhe hinaus geht, ist Ziff. IX. (Haftung) anwendbar.

(7) Wegen verspäteter Leistungserbringung kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn sich Solabcon mit seiner Leistung in Verzug befindet.

V. Zahlung

(1) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Solabcon sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Solabcon ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Solabcon berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn Solabcon über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

(3) Gerät der Kunde in Verzug, so ist Solabcon berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, dass Solabcon einen höheren Schaden nachweisen kann.

(4) Wenn Solabcon Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Zahlungseinstellung, Scheckrückgabe), ist Solabcon berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Solabcon Schecks angenommen hat. Solabcon ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 auch dann berechtigt, wenn

das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Solabcon an Dritte abtreten.

VII. Werkleistungen

1. Vertragsschluss

Erstellt Solabcon bei Werkleistungen (z.B. Reparaturen außerhalb der Gewährleistung, Programmierarbeiten) ein verbindliches Angebot, findet Ziff. II Abs. 1 S. 1 in diesem Fall keine Anwendung. Solabcon ist 14 Tage an das verbindliche Angebot gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das verbindliche Angebot von Solabcon innerhalb der Angebotsfrist durch schriftliche Bestellung oder per Telefax bestätigt oder ein entsprechender Vertrag von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird.

2. Abnahme

Die Vertragsmäßigkeit eines von Solabcon im Rahmen einer Werkleistung erstellten Auftragsgegenstandes wird durch die Abnahme bestätigt. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt im Betrieb von Solabcon, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3. Erweitertes Pfandrecht

Solabcon steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

4. Eigentumsvorbehalt

Soweit Zubehör, Ersatzteile etc. nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich Solabcon das Eigentum daran bis zur vollständigen Bezahlung vor. Entsprechendes gilt für Nutzungsrechte an einer erstellten Software.

5. Sachmängel

(1) Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Kunde den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in den Ziffern 4 bis 5 beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

(2) Mängelansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels verjähren in einem Jahr ab Abnahme.

(3) Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

(4) Schlägt eine zumutbare Anzahl von Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen fehl, kann der Kunde – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(5) Etwaige Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zum Zwecke der Nacherfüllung trägt Solabcon nicht, soweit diese dadurch veranlasst sind, dass der Liefergegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(6) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Änderungen, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Beanspruchung.

(7) Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Bestimmungen in Ziffer IX. (Haftung). Weitergehende oder andere als die unter Ziffer VII. 4. geregelten Ansprüche gegen Solabcon und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Insbesondere bedarf die Übernahme einer Garantie in jedem Falle einer schriftlichen Vereinbarung.

(8) Mängelansprüche stehen nur dem Kunden zu und sind nicht abtretbar.

VIII. Verkauf von Waren (z.B. Ersatzteilen)

1. Lieferung und Gefahrübergang

(1) Übergabe bzw. Lieferung erfolgen vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall erst, wenn der Kunde die vereinbarte Vergütung vollständig beglichen hat.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die Solabcon gleich aus welchem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden Solabcon die folgenden Sicherheiten gewährt, die Solabcon auf Verlangen nach eigener Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

(2) Gelieferte Ware bleibt Eigentum von Solabcon. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für Solabcon als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für Solabcon. Erlischt das Eigentum von Solabcon durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum von Solabcon an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf Solabcon übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von Solabcon unentgeltlich. Ware, an der Solabcon Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Zum ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gehören solche Maßnahmen nicht, die gegen andere Rechte von Solabcon verstoßen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forde-

rungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Solabcon ab. Solabcon ermächtigt den Kunden widerruflich, die an Solabcon abgetretenen Forderungen für Rechnung von Solabcon im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von Solabcon hinweisen und Solabcon unverzüglich benachrichtigen, damit Solabcon die eigenen Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Solabcon die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

3. Gewährleistung

(1) Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert.

(2) Werden die Produkte fehlerhaft durch den Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten montiert, Änderungen bzw. Modifikationen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Produkte, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(3) Der Kunde muss Solabcon Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind Solabcon unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Im Falle einer Mitteilung des Kunden, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt Solabcon, dass nach Wahl von Solabcon

a) das mangelhafte Teil zur Reparatur und anschließender Rücksendung an Solabcon geschickt wird; stellt sich das Produkt als mangelhaft heraus, erstattet Solabcon die angemessenen Versandkosten, ein unfreier oder nicht ausreichend frankierter Versand ist zu unterlassen, unfrei oder nicht ausreichend frankierte Sendungen werden von Solabcon nicht angenommen;

b) der Kunde das mangelhafte Teil bereithält und ein Service-Techniker von Solabcon zum Kunden geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann Solabcon diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von Solabcon zu bezahlen sind.

(5) Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(7) Ansprüche wegen Mängel gegen Solabcon sind nicht abtretbar.

4. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Verjährung, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ein Jahr, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Ausschließkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann;

d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

(2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 12 Absatz 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

IX. Haftung

(1) Schadensersatzansprüche gegen Solabcon bestehen grundsätzlich nur, wenn dieser oder dessen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Solabcon haftet für einfache Fahrlässigkeit jedoch dann, wenn die Verletzung einer Pflicht vorliegt, deren ordnungsgemäße Erfüllung für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich ist (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung für Vermögensschäden hinsichtlich deren Umfangs auf den unmittelbaren Vermögensschaden und hinsichtlich deren Höhe auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Sie gilt auch nicht bei einer Haftung für arglistiges Verschweigen von Mängeln sowie für die Übernahme einer Garantie.

(3) Soweit die Haftung von Solabcon ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Solabcon

X. Vertraulichkeit

Die Parteien dürfen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen aus der Geschäftsbeziehung und aus dem Bereich der jeweils anderen Partei Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

XI. Schlussbestimmungen

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Solabcon und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden.

Stand: 01.09.2007